

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

53 (23.2.1898)

Beilage zu Nr. 53 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 23. Februar 1898.

Badischer Landtag.

8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Samstag, den 19. Februar 1898,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koff, Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, Geh. Oberregierungsath Hess, Ministerialrath Krens, später Amtmann Dr. v. Grimm.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und bringt folgende Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Entschuldigungsverfahren der Herren Prälat Schmidt und Geh. Kommerzienrath Sander.
2. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzesentwurfs, die Siege und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betr.

Letzterer Einlauf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Seitens des Sekretariats wird die Einkunft einer Petition des Kreisaußschusses des Kreises Konstanz, die Staatsdotations des Landarmenaufwands betr., mitgetheilt.

Die Petition wird der Budgetkommission überwiesen.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattet Geh. Hofrath Dr. Rümelin Bericht über den Gesetzesentwurf betr. die geschlossenen Hofgüter.

Redner führt aus:

Die allgemeinen Bemerkungen, welche in dem Kommissionsbericht zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf gemacht sind, seien verhältnismäßig kurz gehalten, da sich das Hohe Haus schon wiederholt mit dieser Materie beschäftigt habe. Daß die bisherigen geschlossenen Hofgüter in ihrem derzeitigen Bestand verbleiben und die Errichtung neuer geschlossener Hofgüter ermöglicht werde, sowie daß der Anerbe gewisse Vortheile erhält, seien allgemein anerkannte Forderungen. Das Anerbenrecht wäre schon in verschiedenen Staaten, insbesondere in Preußen, gesetzlich geregelt. Der Gesetzesentwurf unterscheidet sich von den in Preußen getroffenen Vorschriften hauptsächlich dadurch, daß er eine viel weiter gehende Mitwirkung der Verwaltungsbehörde bei der Begründung und Aufhebung der geschlossenen Hofgüter vorsehe. Hinsichtlich der Errichtung der geschlossenen Hofgüter theilt die Kommission die Ansicht der Großh. Regierung, daß eine solche Maßregel wegen ihrer tiefgreifenden Wirkungen nicht ausschließlich dem Parteinillen unterstellt, sondern davon abhängig gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde die wirtschaftliche Angemessenheit im einzelnen Fall feststellt. An die gleiche Voraussetzung werde man auch die Aufhebung der Geschlossenheit eines Hofguts dann knüpfen, wenn man nur die wirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge faßt. Falls man aber die Interessen der Familie berücksichtigt und in Betracht zieht, daß die Geschlossenheit des Hofguts doch in erster Linie dem Zweck dient, das Gut in der Familie zu erhalten, wird man die Erben, vorausgesetzt, daß keiner von ihnen das Gut übernimmt, nicht zwingen, daselbe als Ganzes an Dritte zu veräußern, sondern eine Vertheilung der einzelnen Liegenschaften unter die Miterben gestatten. Dazu komme, daß die Unmöglichkeit, jemals wieder die Geschlossenheit des Hofguts zu beseitigen, die Eigentümer abhalten wird, ihre Anwesen zum geschlossenen Hofgut erklären zu lassen, zumal sie durch letztwillige Verfügung eine Zerstückelung des Gutes ebenfalls verhindern können. Die Kommission habe daher in ihrem Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß die Verwaltungsbehörde, falls das geschlossene Hofgut bei der Ordnung des Nachlasses nicht von einem Erben oder dem überlebenden Ehegatten übernommen wird, die Zustimmung zur Aufhebung der Geschlossenheit des Hofguts dann nicht verweigern kann, wenn die Geschlossenheit durch die Erklärung des Eigentümers herbeigeführt worden ist.

In einem weiteren wesentlichen Punkte habe noch der Kommissionsentwurf eine Abweichung getroffen, indem er den § 2 der Regierungsvorlage, welcher die Bildung geschlossener Hofgüter auf bestimmte Amtsgerichtsbezirke beschränkt, gestrichen habe. In der Kommission sei hervorgehoben worden, daß ähnliche Verhältnisse, wie bei einzelnen in § 2 aufgeführten Bezirken, bei weiteren dortselbst nicht erwähnten Bezirken vorliegen, und durch eine Aenderung der wirtschaftlichen Zustände das Bedürfnis nach Einführung geschlossener Hofgüter noch in andern Gegenden hervortreten könne. Mit Rücksicht hierauf glaubt die Kommission, die Beschränkung der Geltung der gesetzlichen Vorschriften auf eine Anzahl von Amtsgerichtsbezirken nicht aufrecht erhalten zu sollen, zumal in § 3 die Bedingungen sehr genau geregelt sind, unter denen ein Hofgut zu einem geschlossenen gemacht werden kann. Trotz des entgegenstehenden Standpunktes der Großh. Regierung möchte die Kommission an ihrer Ansicht festhalten, die zu keinen Mißständen führen könne, da ja die Verwaltungsbehörde es in der Gewalt habe, wegen mangelnder wirtschaftlicher Angemessenheit die Genehmigung zur Ummwandlung eines Anwesens in ein geschlossenes Hofgut zu verweigern.

Auch die Frage habe die Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen, ob dem Anerben nicht eine gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden soll, gebrechlichen und kranken Miterben Wohnung und Kost auf dem Hofgut gegen etwaigen Verzicht auf die Abfindungssumme zu gewähren. Die Kommission sei zu dem gleichen Ergebnis

wie die Großh. Regierung gelangt, daß in einer solchen Sache ein Zwang zu vermeiden wäre, da in der Regel nur bei freiwilliger Leistung das Verhältniß des Verpflegten zu dem Eigenthümer sich erfreulich gestaltet. Dagegen dürfte es sich empfehlen, daß die Beteiligten und namentlich die mit der Ordnung derartiger Verhältnisse betrauten Behörden auf die Möglichkeit einer solchen Regelung aufmerksam gemacht werden, und es wäre zu wünschen, daß dies bei den in Aussicht genommenen Vollzugsverordnungen geschieht.

Bei der Generaldiskussion bitte er, nur die eben erwähnten Punkte zu berühren.

Staatsminister Dr. Koff möchte sich vom Standpunkt des Justizministeriums nur wenige Bemerkungen erlauben. Das Ministerium hätte sehr gewünscht, daß die Neuerrichtung geschlossener Hofgüter in der in der Regierungsvorlage vorgesehener Weise auf diejenigen Landschaften beschränkt worden wäre, in welchen schon bisher sozusagen ein freiwilliges Anerbenrecht vielfach stattgefunden habe. Dies seien die höheren Gebirgsgegenden und diejenigen Landestheile, welche nach Boden und Klima den Kleinbetrieb ausschließen und die der von der Kommission gestrichene § 2 des Entwurfs wohl ziemlich erschöpfend aufgeführt habe. Uebrigens könne man sich vom Standpunkt des Justizministeriums aus auch bei der von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Fassung beruhigen, da, wie der lichtvolle und scharfsinnige Kommissionsbericht ausführe, eine Ausdehnung des Instituts der geschlossenen Hofgüter auf Landschaften, für welche dasselbe weniger paßt, nicht zu befürchten sei, zumal nicht ausschließlich der Wille des Eigenthümers, sondern die amtliche Feststellung der wirtschaftlichen Angemessenheit für die Bildung eines geschlossenen Hofguts ausschlaggebend wäre. Indem diese Angemessenheit wohl nur in den Fällen festgestellt werden wird, wo für die Errichtung geschlossener Hofgüter in der That dringende wirtschaftliche Gründe vorliegen, dürften wohl thatsächlich wenigstens im großen und ganzen nach der von der Kommission getroffenen Bestimmung keine weiteren geschlossenen Hofgüter gebildet werden, als solche unter der Herrschaft des Regierungsentwurfs zur Gründung gelangen würden.

Mit einem zweiten von dem Herrn Vordredner berührten Punkt, wonach unter Umständen die Geschlossenheit eines auf Grund dieses Gesetzes durch den Willen des Eigenthümers gegründeten geschlossenen Hofguts soll aufgehoben werden können, vermöge sich das Justizministerium einverstanden zu erklären. Vom Standpunkt der Rechtsgleichheit, deren Aufrechterhaltung vom Justizministerium überall da zu betonen ist, wo nicht ganz überwiegende Gründe entgegenstehen, sei nichts dagegen einzumenden, daß die Staatsbehörde die Auflösung eines durch den Willen des Eigenthümers gebildeten geschlossenen Hofguts zulassen müsse und das gemeine Recht hinsichtlich desselben eintrete, wenn weder ein Erbe noch der überlebende Ehegatte bei der Ordnung des Nachlasses das Hofgut übernimmt.

Bemerkungen, welche bezüglich einiger Einzelpunkte gegenüber den Kommissionsvorschlägen zu machen seien, erlaube sich Redner bis zur Spezialdebatte zurückzustellen.

Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider will nur hinsichtlich der von der Kommission beantragten Streichung des § 2 des Regierungsentwurfs, mit welcher sich der Herr Staatsminister soeben vom Standpunkt des Justizministeriums einverstanden erklärt habe, diejenigen Gesichtspunkte hervorheben, die nach seiner Ansicht für die Beibehaltung des § 2 sprechen könnten. Anfänglich wäre Redner ebenfalls für den Strich des genannten Paragraphen gewesen, bei wiederholter Prüfung seien ihm aber Bedenken aufgefliegen, ob es nicht besser sei, beim Regierungsentwurf zu bleiben. Wenn man sich die große Zahl der in § 2 der Regierungsvorlage genannten Amtsgerichtsbezirke ansehe, dränge sich allerdings unwillkürlich die Frage auf, welche Bezirke denn eigentlich noch übrig bleiben, die vom Gesetze nicht betroffen werden. Demgegenüber stelle sich der Kommissionsentwurf viel einfacher dar; auch sei zuzugeben, daß der Kommissionsentwurf, da es sich nicht um ein Zwangsanerbenerrecht, sondern um fakultativen Anerbenrecht handelt, insofern unerschütterlich ist, als von der Befugniß, ein Gut in ein geschlossenes Hofgut zu verwandeln, nur da Gebrauch gemacht werden wird, wo wirklich ein Bedürfnis hierzu vorliegt. Keineswegs sei als Folge des Kommissionsbeschlusses die Bildung von Latifundien und das Verschwinden der kleinen Bauern in der Rheinebene zu befürchten, denn hiergegen schütze schon der individualistische Zug der süddeutschen Bevölkerung, welcher der Pargellierung des Grundeigentums sehr günstig ist.

Auf der andern Seite sei zu betonen, daß im Regierungsentwurf doch 18, einen ansehnlichen Theil unseres Landes bildende Amtsgerichtsbezirke nicht genannt sind. Die Unversänglichkeit der Fassung des Kommissionsentwurfs könne seines Erachtens für denselben nicht ins Gewicht fallen, da Gesetze nicht schon dann gerechtfertigt sind, wenn sie nicht schaden, vielmehr nur erlassen werden sollen, wenn sie Nutzen gewähren. Hiernach müßte im vorliegenden Falle das Bedürfnis und vielleicht eine in der betreffenden Gegend bestehende feste Uebung als entscheidend erachtet werden. Dagegen erschiene es nicht angemessen, die Geltung des Gesetzes auch auf Bezirke auszudehnen, wo die natürlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse für die Geschlossenheit des Grundeigentums nicht vorhanden sind und es von vornherein gewiß ist, daß daselbst von der Ermächtigung des Gesetzes niemals Gebrauch gemacht werden wird. Gegenüber dem Einwand, daß die Verhältnisse sich ändern dürften und auch in weiteren Bezirken das Bedürfnis nach Bildung geschlossener Hofgüter hervortreten könnte, glaube er darauf hinweisen zu müssen, daß für diesen nicht sehr wahrscheinlichen Fall nichts

entgegenstehe, das Gesetz nachträglich auch auf diese Bezirke zu erstrecken. Die Grenze sei insofern leicht zu ziehen, als sie durch das Bedürfnis gebildet werde. Sollten, wie geltend gemacht wird, noch andere Amtsgerichtsbezirke, so z. B. Mosbach, Waldbrunn, Neckarischhofheim, vorhanden sein, in welchen die Möglichkeit, geschlossene Hofgüter zu bilden, gewährt werden müsse, so könnten ja diese noch in den § 2 aufgenommen werden. Redner schein es, daß die Haupttendenz des Gesetzes, der Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Nothlage zu Hilfe zu kommen, bei dem Regierungsentwurf klarer und reiner hervortritt, als wenn man das Gesetz auf das ganze Land ausdehnt. Vom rechtlichen Standpunkt käme weiter in Betracht, daß das Gesetz immerhin als ein Ausnahmengesetz erscheine. Es durchbreche einen der fundamentalsten Rechtsgrundsätze in Bezug auf das Erbrecht, die Gleichberechtigung der Kinder, welche nicht bloß positiv rechtlich, sondern auch tief im Rechtsbewußtsein des Volkes begründet sei und gewissermaßen als ein Gebot der Natur und der Sittlichkeit wohl ein Stück von dem Recht bilde, von dem man sagen könne, daß es mit uns geboren ist. Auch aus diesem Grunde sollte die Gesetzgebung darauf bedacht sein, das Anerbenrecht nur in so weit und in so fern gesetzlich festzustellen, als die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dazu führt. Diese Voraussetzungen seien aber in vielen Gegenden unseres Landes, insbesondere in der Rheinebene, wo die Landwirtschaft vielartiger und intensiver betrieben werde, nicht vorhanden und könnte hier die Zulassung der Geschlossenheit der Güter eher schädlich wirken und zu Mißbrauch Anlaß geben.

Redner will zunächst keinen Antrag stellen, sondern abwarten, welche weitere Folge etwa den von ihm für die Aufrechterhaltung des § 2 des Regierungsentwurfs vorgetragene Gesichtspunkte im Hohen Hause gegeben werde.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Als Minister des Innern könnte er an und für sich der Kommission für das Vertrauen dankbar sein, welches sie den Verwaltungsbehörden dadurch entgegenbrachte, daß sie denselben die Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bildung eines geschlossenen Hofguts zur völlig freien Entscheidung überließ. Doch glaube er, es sei vorzuziehen, wenn das Gesetz das Anerbenrecht in denjenigen Landestheilen, in welchen nach fester Ueberzeugung die Bildung eines geschlossenen Hofguts nachtheilig wirken würde, durch seinen Wortlaut ausschließe. Der jetzige Gesetzesentwurf trete an die Stelle des Edikts über die Vortheilsberechtigung vom 23. März 1808. Redner verliest die einleitenden Sätze des Edikts, wonach, da aus dem Gewohnheitsrecht, das einem oder dem andern Rittern auf gewisse Liegenschaften ein Vorzugsrecht gewährt, manche Unbilligkeiten hervorgegangen und für die Landeskultur Nachteile erwachsen seien, die freie Theilbarkeit der Liegenschaften unter den Rittern, abgesehen von dem Zins, Bau-, Erb- oder Schupflehnen und den geschlossenen Hofgütern vorgeschrieben wurde. Der Fürst, welcher dieses Edikt erlassen habe, sei der wegen seiner hohen Regentenweisheit und seines wirtschaftlichen Verständnisses weit über die Grenzen unseres Vaterlandes geschätzte und anerkannte Markgraf Karl Friedrich gewesen. Der hier zum Ausdruck gelangte, in den altbadischen Landestheilen und in der Pfalz schon früher bestandene Grundsatz der freien Theilbarkeit der Grundstücke habe durch den Code Napoleon Befestigung gefunden. Zweckmäßigerweise hätte vielleicht schon bei Aufhebung der Erb- und Schupflehnen ein gesetzliches Verbot der Theilung dieser Güter eintreten sollen. Nachdem in den 60er Jahren die damals aufgeworfene Frage, ob nicht die Institution der geschlossenen Hofgüter wirtschaftlich nachtheilig sei, von der Großh. Regierung verneinend entschieden worden wäre, sei auf Anregung des Redners das Gesetz von 1888 erlassen worden, das einer weiteren Zerstückelung der geschlossenen Hofgüter vorbeuge. Bei der nunmehrigen Revision des Gesetzes wäre zur Erwägung gestanden, ob geschlossene Hofgüter nur da Platz greifen sollten, wo sie durch zufälliges Herkommen eingeführt sind, oder ob die Errichtung derselben in allen Landestheilen, bei welchen die gleichen wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnisse vorliegen, zuzulassen seien. Die Großh. Regierung habe sich für letztere Alternative entschieden und in der Gesetzesvorlage bestimmt, daß in den höheren Gebirgsgegenden, sowie in Gegenden, wo die Boden- oder Klimaverhältnisse ungünstiger liegen, geschlossene Hofgüter neu gebildet werden dürfen. Es sei dies eine gewichtige Neuerung, welche keineswegs auf den Beifall der Anhänger einer unbedingten Rechtsgleichheit rechnen können. Die Großh. Regierung gehe einerseits von der Ansicht aus, daß eine gedeihliche Entwicklung der Hofgüter in den höheren Gebirgsgegenden nur dann möglich sei, wenn die freie Theilbarkeit derselben ausgeschlossen wäre, andererseits hege sie aber die Ueberzeugung, daß die Anwendung des Prinzips der geschlossenen Hofgüter in der Rheinebene oder der Pfalz direkt schädlich wirke. In dem kürzlich erschienenen vortrefflichen Werk »Agrarpolitik« des Präsidenten unseres Finanzministeriums Dr. Buchenberger, welcher auch mit der Fassung des von der Großh. Regierung vorgelegten und von ihm unterschriebenen Gesetzesentwurfs völlig einverstanden ist, sei ausgeführt, daß jedes Anerbenrecht sich zwischen zwei Klippen bewegt, indem entweder die Ansprüche der Geschwister verlegt oder der Uebernehmer des Gutes mit sehr hohen Abfindungssummen belastet und so dem Ruin entgegen geführt werde. Wo die Günst der Bodenverhältnisse und des Klimas einen Betrieb ermöglicht, der auch auf kleiner Wirtschaftsstärke einer Familie hinreichend Arbeit und Unterhalt gibt, erachtet der Verfasser des Buches die Bestimmungen des Anerbenrechts wegen der aus der Höhe des Gutswertes sich ergebenden Höhe der Abfindungen für

geradezu schädlich, während das geschlossene Hofgut in den höheren Gebirgsgegenden in den dort herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen seine völlige Berechtigung finde. Da Redner glaube, daß ohne gewichtige Gründe eine Benachteiligung der Miterben und Geschwister vermieden werden sollte, müsse er Werth darauf legen, daß der die Bildung geschlossener Hofgüter in den Gegenden mit intensiverer Bewirthschaftung ausschließende § 2 der Regierungsvorlage wieder hergestellt werde.

Hinsichtlich der Auswahl der in § 2 der Regierungsvorlage genannten Amtsgerichtsbezirke sei zu bemerken, daß nur durch ein Rangversehen der Amtsgerichtsbezirk Waldbühl dafelbst nicht angeführt sei und daher nachträglich aufzunehmen wäre.

Herr v. Göler: Die Gesetzesvorlage habe er begrüßt als eine weitere erfreuliche Etappe in dem Verständnis für die landwirtschaftlichen Bedürfnisse. Wie er der Regierung für ihr großes Entgegenkommen dankbar sei, so beglückwünsche er auch die Kommission wegen der von ihr vorgenommenen Abänderungen. Die von dem Herrn Minister Eisenlohr erwähnte Stelle in dem neuesten Buchenberger'schen Werke wäre ihm ebenfalls bekannt. Auch Redner sei der Ansicht, daß, so sehr wirtschaftlich vorthelhaft die Bildung von geschlossenen Hofgütern in vielen Gegenden auch sei, doch nicht überall dieselben hinpassen und eine Prüfung ihrer wirtschaftlichen Angemessenheit in jedem einzelnen Fall daher wohl am Platze wäre. Keinesfalls erblicke er in dem Anerbenrecht ein Panacee gegen alle agrarischen Uebel. Nach seiner Ansicht habe die Errichtung weiterer geschlossener Hofgüter weniger eine allgemein wirtschaftliche, als eine lokale Bedeutung. In unserer Zeit bildeten solche kleine Hofgüter gleichsam Inseln, auf welchen Familie und Haus gepflegt und geschützt würden. Von diesem sozialpolitischen Standpunkt aus sei Redner ein prinzipieller Freund des Anerbenrechts. Gewundert habe es ihn einigermaßen, daß der Bund der rheinländischen Bauernvereine geschlossen gegen die Einführung des Intestateanerbenrechts protestirt und nur ein facultatives testamentarisches Anerbenrecht gewünscht hätte und daß sogar die westfälischen Landwirthe eine ähnliche Stellung einnahmen. Redner glaubt dies auf die Gegnerschaft des Bauernstandes gegenüber jeglichem Zwang in wirtschaftlicher Beziehung zurückführen zu sollen.

Die Frage, ob ein Bedürfnis zur Errichtung weiterer geschlossener Hofgüter in Baden vorliege, wäre wohl unbedenklich zu bejahen. Die bäuerlichen Hofgüter, deren wir in unserer engeren Heimath bedauerlicherweise nur wenige besitzen, bildeten ein gesundes Mittelglied zwischen dem kleinen Bauern und dem Großgrundbesitzer. Auf solchen Hofgütern bleibe die Familie auf der Scholle und sammle große wirtschaftliche Erfahrungen, welche sie in Stand setze, bei schwierigen Verhältnissen wohl mehr zu erreichen als der gelehrteste Landwirth. Die Bedeutung der an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen trete offenkundig bei dem Wechsel in der Person des Eigenthümers landwirtschaftlicher Anwesen hervor, wo häufig erst dem dritten oder vierten Erwerber es gelinge, sich auf dem Gute zu halten. Deshalb freue sich Redner, wenn in weiterem Umfange wie bisher die Bildung von geschlossenen Hofgütern zugelassen werde. Die Ausführung der einzelnen Amtsgerichtsbezirke im Entwurfe, innerhalb deren die Gebundenheit des Grundbesitzes nach Maßgabe des Gesetzes hergestellt werden könne, halte er nicht für zweckdienlich, da solche Bezirke keine landwirtschaftlichen Einheiten bildeten. Ohne Bedenken dürfte daher nach seiner Ansicht der § 2 der Regierungsvorlage entsprechend dem Kommissionsantrag zu streichen sein, zumal durch die erforderliche Genehmigung seitens der Verwaltungsbehörde die Gefahr, daß geschlossene Hofgüter in Gegenden, wo sie nicht nützlich sind, errichtet werden, ausgeschlossen sei. Der Standpunkt der Großherzoglichen Regierung wäre sogar nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ein günstigerer, indem sich dann nicht der betreffende Eigenthümer darauf berufen könne, daß sein Gut ja in einem Bezirk liege, für welchen die Einführung des Anerbenrechts vorgesehen sei. Zweifellos wäre die von dem Markgrafen Karl Friedrich im Edikt von 1808 getroffene Vorschrift der freien Theilbarkeit der Liegenschaften eine sehr weise Maßregel gewesen, doch hätten sich leither die Verhältnisse vollständig geändert.

Das vorliegende Gesetz könnte trotz seiner vorzüglichen Bestimmungen doch bedenklich wirken, wenn manche wirtschaftlichen Seiten dabei nicht genügend berücksichtigt würden.

Das Hohe Haus habe sich schon öfters dahin ausgesprochen, wie unzumuthig es sei, falls bei der Taxation eines Gutes der Kaufwerth und nicht der Ertragswerth zu Grund gelegt werde. Für den Anerben, der ja das Gut nicht veräußern, sondern der Familie erhalten soll, habe der Kaufwerth gar keine Bedeutung. Hier könne nur der Reinertrag maßgebend sein. Die Frage, wie der Reinertrag eines Gutes zu berechnen ist, sei durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Landesgesetzgebung überlassen. Da in dem vorliegenden Gesetz hierüber keine Bestimmungen fänden, sollten dieselben wohl in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden. Jedenfalls müsse der Reinertrag nach dem Zwecke, welchem das Gut dient, berechnet werden. Die Taxation für die Steuern, bei der es sich immer um Stücktaxe, niemals um Gesamttaxe handelt, könne hier nicht maßgebend sein. Redner hätte es sehr gerne gesehen, wenn die Regierungsabgründung Ausführungen über diese wichtige Frage enthalten hätte. Genauere Anhaltspunkte für die Vornahme der Taxation erschienen umsomehr am Platze, als unsere Waisenrichter immer geneigt sind, das landwirtschaftliche Anwesen zugunsten der Miterben etwas zu hoch einzuschätzen.

Nur auf einige für die Berechnung des Ertragswerthes in Betracht kommende Punkte wolle er hier kurz hinweisen.

Während einerseits der Werth der Gebäude und des Inventars bei der Taxation nicht berücksichtigt werden dürften, müßten andererseits die für dieselben erforderlichen Unterhaltungskosten in Ansatz gebracht werden. Auch sei dem Anerben ein Unternehmerrögen etwa in der Höhe der Kosten

eines Verwalters zu Gute zu rechnen, da er sonst gegenüber den Miterben zu sehr benachteiligt wäre. Früher habe man als Risikoprämie 2-3 % in Rechnung gesetzt. Neuerdings sei hierfür die Versicherungsprämie zu Grunde gelegt und für die nicht versicherungsfähigen Risiken ein Zusatz von 1-1 1/2 % berechnet worden. Wenn Redner empfehle, auch künftig die Versicherungsprämien in Betracht zu ziehen, so wüßte er doch keineswegs Versicherungsgesellschaften, welchen der Staat, insoweit er nicht eigene Versicherungsgesellschaften hat, nicht wohl einführen können.

Das Voraus des Anerben sei unbedingt erforderlich, um ihm zu ermöglichen, sich auf dem Gute zu halten, das dann thatsächlich eine Zufluchtsstätte der ganzen Familie bildet. Für eine bestimmte Höhe desselben ließen sich keine inneren Gründe anführen, doch dürfte der von der Großh. Regierung vorgeschlagene Betrag von einem Fünftel den Bedürfnissen entsprechen.

Ebenso wie den Versicherungszwang wüßte Redner den Amortisationszwang vermeiden. Gegen letzteren habe sich das Hohe Haus s. Bt. schon bei Berathung der Hornstein'schen Urträge ausgesprochen. Die Aufnahme amortisabler Darlehen wäre ohne Zwang erfreulicherweise in den letzten Jahren bedeutend gewachsen, so seien im Jahre 1896 sechs mal so viel amortisable wie andere Darlehen bei der Rheinischen Hypothekbank aufgenommen worden. Die Gründe hierfür dürften einerseits in dem Rückgang des Kapitalzinsfußes, andererseits in den von der Rheinischen Hypothekbank gewährten günstigen Bedingungen gesucht werden. Es würde sich wohl empfehlen, in der Vollzugsverordnung den Verwaltungsbehörden zur Pflicht zu machen, die Anerben auf die wirtschaftliche Nothwendigkeit der Amortisation hinzuweisen. Da die an die Miterben zu zahlenden Abschlagssummen vielfach eine solche Höhe erreichen werden, daß sie die Grenzen des einfachen Realcredits überschreiten und ein Theil der Abschlagssumme mehr den Charakter eines Personalcredits gewinnt, wäre es hocherfreulich, daß die Großh. Regierung sich bereit erklärt habe, den Kreditvereinen nach Umständen beizustehen.

Wenn er das Hohe Haus bitte, den Gesetzesentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung unter Streichung des § 2 der Regierungsvorlage anzunehmen, thue er dies in der Ueberzeugung, daß damit den Bauern eine weitere Möglichkeit gewährt werde, eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen. Ob das Gesetz aber wirklich gute Früchte trage, hänge weniger von seinen Paragraphen ab, als von dem Charakter und wirtschaftlichen Sinn des Anerben. Balte dort ein tüchtiger, vorfichtiger Geist mit Sparfameit und Verständnis für Berufsangelegenheiten und Abtragung der Schulden, dann werde sicher der Segen aus dieser Vorlage nicht ausbleiben.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Die dankenswerthen Bemerkungen des Herrn Freiherrn v. Göler über die Abschätzung des Ertragswerthes der Hofgüter würden gewiß in der zu erlassenden Vollzugsverordnung Beachtung finden. In dem Gesetz wäre über den Gegenstand nichts erwähnt, weil derselbe in dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden sollte, indem auch nach dem neuen Bürgerlichen Recht ein von dem Erblasser einem Miterben zugewendetes, in dem Nachlaß befindliches Landgut in Zweifel zum Ertragswerth anzusehen ist. Letztere Bestimmung, welche auch für die Bauern der Ebene eine bedeutende Aenderung gegen früher herbeiführe, möge man bei der hier zur Verhandlung stehenden Frage berücksichtigen. Die Frage der Amortisation der auf dem landlichen Grund und Boden lastenden Schulden liege Redner sehr am Herzen und sei er hierin mit den Ausführungen des Herrn Vorredners völlig einverstanden. Zu seinem Bedauern sei auf dem letzten Landtag die als Beihilfe zur Befreiung der Kosten der Umwandlung von inamortisablen in amortisable Darlehen bestimmte Position gestrichen worden, doch habe erfreulicher Weise die Rheinische Hypothekbank Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog einen namhaften Betrag zur Verfügung gestellt, aus welchem in 160 Fällen die Kosten der Umwandlung von Anlehen im Betrage von 400 000 M. bestritten worden wären, ohne daß der Fond erschöpft wurde.

Schließlich wolle er den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß das, was er hinsichtlich der Abgrenzung des Gebiets der geschlossenen Hofgüter als wünschenswerth bezeichnet hat, in § 2 der Regierungsvorlage vorgesehen ist, nach welchem die geschlossenen Hofgüter nur in dem gebirgigen und klimatisch ungünstigeren Theil der dort erwähnten Amtsgerichtsbezirke Platz greifen sollen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer stimmt mit dem Herrn Minister Eisenlohr in dem Bedauern überein, daß auf dem letzten Landtag die als Beihilfe für die Umwandlung inamortisabler in amortisable Darlehen angeforderte Position gestrichen wurde. Weiter wolle er nicht auf die Fragen der Amortisation und der Reinertragsberechnungen eingehen, sondern die Debatte mehr auf ihren Ausgangspunkt zurückführen. Wie der Herr Staatsminister anerkannt habe, bestehe zwischen den Auffassungen der Kommission und der Großh. Regierung kein prinzipieller Gegensatz. Gegenüber Herrn Geheimrath Schneider möchte Redner bemerken, daß das vorliegende Gesetz wohl eine Abweichung von dem allgemeinen Recht enthalte, jedoch der etwas bedenkliche Ausdruck »Ausnahmerecht« nicht am Platze sein dürfte. Unser Recht bestehe aus Regeln und Ausnahmen. Daß das Anerbenrecht gegen das Rechtsbewußtsein des Volkes verstoße, könne eigentlich nicht gesagt werden, zumal dasselbe eine Zeit lang bei bäuerlichen Gütern in Deutschland vorgeherrschet habe. Allerdings sei das Anerbenrecht keineswegs, wie manchmal behauptet wurde, altes deutsches Recht, daselbe wäre erst im Mittelalter durch die landesherrliche Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts zum vorherrschenden bäuerlichen Erbrecht geworden, bis es dann zu Anfang dieses Jahrhunderts durch das Prinzip der freien Theilbarkeit der Liegenschaften abgelöst worden wäre. Nur in einzelnen Gegenden, wie z. B. im Schwarzwald, habe sich das Anerbenrecht erhalten und ent-

spreche es dort auch vollständig dem Rechtsbewußtsein des Volkes.

Die Frage, ob eine Berechtigung zur Einführung des Anerbenrechts, daß den Bestand der mittleren Güter erhalten soll, vorhanden sei, müsse nach der Zweckmäßigkeit entschieden werden. Die Kommission wäre vollständig damit einverstanden, daß die Bildung geschlossener Hofgüter nur da zugelassen sei, wo sie den wirtschaftlichen Verhältnissen entspreche, nicht aber in Gegenden, bei denen dies nicht zuträfe. Dagegen halte sie die Ausführung der einzelnen Amtsgerichtsbezirke im Gesetz für nicht zweckdienlich, da dieselbe einerseits nicht erschöpfend sei, indem nach den in der Kommission gemachten Mittheilungen noch weitere Amtsgerichtsbezirke, wie z. B. Waldbühl, Mosbach, Neckarbischofsheim in Betracht kommen dürften, und andererseits das Verzeichniß durch Veränderung der wirtschaftlichen Bedürfnisse seine Richtigkeit verlieren werde. Gegenüber dem Einwand, daß, falls später das Bedürfnis sich herausstelle, weitere Bezirke eingefügt werden könnten, möchte er bemerken, daß die Gesetze doch auf die Dauer berechnet seien und derartige Abänderungen besser vermieden würden. Diese Gründe haben die Kommission veranlaßt, die Bezirksfrage bei Seite zu schieben und das Institut als ein für das ganze Land mögliches hinzustellen. Zu weiteren glaube er noch darauf hinweisen zu sollen, daß nach unserm Gesetz die Befugniß der Eigenthümer zur Umwandlung ihres Gutes in ein geschlossenes Hofgut durch das Erforderniß der Genehmigung der Verwaltungsbehörde viel mehr eingeschränkt sei, wie in andern Ländern. Nach dem Hannover'schen Höferecht genüge es zur Errichtung eines geschlossenen Hofgutes, daß der Eigenthümer sein Anwesen in die Höfrolle eintragen lasse. Bei uns dagegen habe über die wirtschaftliche Angemessenheit der Gründung eines Anerbengutes der in den Verhältnissen genau unterrichtete Bezirksrath zu entscheiden und es sei nicht anzunehmen, daß er ohne das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen die Genehmigung erteile. Auch stünde nicht zu erwarten, daß die Bevölkerung in denjenigen Landestheilen von der neuen Befugniß viel Gebrauch machen werde, in welchen nicht schon bisher die Untheilbarkeit des Gutes dem Gewohnheitsrecht entsprach. So stehe in Preußen die Bestimmung hinsichtlich des Anerbenrechts für die Provinzen Schlesien und Brandenburg eigentlich nur auf dem Papier, während in den Provinzen Hannover und Theilen von Westfalen, in denen schon früher geschlossene Hofgüter bestanden, zahlreiche Einträge in die Höfrolle erfolgt seien.

Hiernach glaube er, daß die Fassung des Kommissionsentwurfs praktisch keine andere Bedeutung haben werde, als der Wortlaut der Regierungsvorlage, und bitte er daher für den Kommissionsantrag zu stimmen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Aus dem sehr interessanten Vortrag des Herrn Vorredners habe sich ergeben, daß auch die Kommission nicht wünscht, daß geschlossene Hofgüter in der Pfalz oder in der Rheinebene errichtet werden. Weil in diesen Landestheilen das Institut der geschlossenen Hofgüter keinen Boden hat und den Anschauungen und dem Rechtsbewußtsein des Volkes widerspricht, habe die Großherzogliche Regierung, um jede Agitation gegen eine als reaktionär erscheinende Maßregel zu vermeiden, in dem Gesetz die Grenzen des Gebiets genau gezogen, innerhalb dessen das Anerbenrecht Platz greifen soll. Die Sache erscheine lediglich als eine Frage der legislativischen Taktik. Allerdings sei bei uns gegenüber der Gesetzgebung in Preußen die Bildung geschlossener Hofgüter erschwert, indem nicht der Wille des Eigenthümers allein genüge, sondern die obrigkeitliche Genehmigung hinzukommen müsse, aber auch die materiellen Bestimmungen seien bei uns von viel einschneidenderer Wirkung. Während in Preußen der Eigenthümer des Hofgutes einzelne Theile von demselben losstrennen und belasten kann, sei dies nach der badischen Gesetzgebung ausgeschlossen. Auch in dieser Beziehung würde die Einführung des Instituts in der Pfalz und in der Rheinebene, wo die Bewegung im Güterverkehr eine sehr lebhafte ist, die nachtheiligsten Folgen haben und große Befremdung bei der Bevölkerung hervorrufen.

Die Aufführung der einzelnen Amtsgerichtsbezirke in § 2 der Regierungsvorlage beruhe auf sorgfältigen Erhebungen. Wenn der Amtsvorstand von Mosbach sich in seinem Bericht dahin geäußert habe, daß im Amtsbezirk Mosbach sich das Bedürfnis für die Schaffung geschlossener Hofgüter nicht geltend mache, so dürfte das Urtheil dieses hochgeehrten und tüchtigen Verwaltungsbeamten wohl zurechenbar sein. Das Gleiche gelte für den Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.

Indem Redner dem Hohen Hause überlasse, welche Fassung es der betreffenden Bestimmung geben wolle, glaube er doch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Sache für den weiteren Verlauf und die Aufnahme des Gesetzes in der Bevölkerung nicht unwichtig sei.

Geh. Hofrath Dr. Meyer vermag sich nicht davon zu überzeugen, daß durch Aufzählung der Amtsgerichtsbezirke eine zweckdienliche Abgrenzung mit Sicherheit gezogen werden könne. Diejenigen Präferenzgebiete, welche eine reaktionäre Maßregel in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes finden, würden sich ebenso gegen die Regierungsvorlage wenden.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr wäre mit der Streichung der in § 2 des Regierungsentwurfs einzeln aufgeführten Amtsgerichtsbezirke einverstanden, wenn in dem Kommissionsentwurf die Bestimmung aufgenommen würde, daß die in ein Hofgut zu verwanbelnden bäuerlichen Anwesen in den höheren Gebirgsgegenden, sowie in den nach Boden- oder Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Gegenden liegen müssen. Durch eine derartige Fassung würde erfüllt, was die Großh. Regierung anstrebe und was den von Herrn Frhrn. v. Göler geäußerten Wünschen entspreche.

Geh. Hofrath Dr. Kämelin glaubt, daß das, was in § 2 des Kommissionsentwurfs hineingebracht werden soll, schon bei richtiger Anwendung der Ziffer 2 dafelbst sich ergebe. Doch habe er gegen den Vorschlag des Herrn Ministers nichts einzuwenden.

Geh. Hofrath Dr. Meyer hält es, um eine Einigung mit der Großh. Regierung zu erzielen, für zweckmäßig, daß der von dem Herrn Minister des Innern gewünschte Zusatz aufgenommen werde. Man könne dann wohl erwarten, daß die Großh. Regierung die Kommissionsfassung auch gegenüber dem andern Hohen Hause vertreten werde. Die Zustimmung der übrigen Mitglieder der Kommission voraussetzend, werde er den Antrag auf Einschaltung des betreffenden Passus stellen.

Oberlandesgerichtspräsident Geheimerath Schneider erklärt, daß er, nachdem eine Einigung mit der Großh. Regierung erzielt sei, seiner dem Durchlauchtigsten Präsidenten übergebenen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zurückziehe.

Der Berichterstatter Geh. Hofrath Dr. Rümelin bemerkt in seinem Schlußwort, daß ihm entgegen der Auffassung des Herrn Geheimeraths Schneider der Grundgedanke des Gesetzes aus der Kommissionsfassung klarer wie aus dem Wortlaut der Regierungsvorlage hervorzugehen scheine Gerade die volkswirtschaftlich anerkannte und auch von Finanzminister Dr. Buchenberger vertretene Ansicht, daß geschlossene Hofgüter in Gegenden mit intensiver Bewirtschaftung nicht am Plage sind, werde die Verwaltungsbehörde davor bewahren, die Frage der wirtschaftlichen Angemessenheit der Bildung eines Auerbengutes in solchen Landestheilen zu bejahen. Gegen den Vermittlungsvorschlag habe er keine Bedenken.

Die Generalidee wird hierauf geschlossen und werden die einzelnen Paragraphen des Kommissionsentwurfs zur Diskussion aufgerufen.

Zu § 2 bemerkt der Durchlauchtigste Präsident, daß ein Antrag eingebracht ist, im ersten Satz hinter dem Worte »Anwesens« den Passus einzufügen: »in den höheren Gebirgslagen sowie in den nach Boden- oder Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Gegenden«.

Geh. Oberregierungsath Heß: Gegen die sachlichen Änderungen, welche die Kommission vorgenommen habe, erhebe die Großh. Regierung keine Einwendungen, jedoch müsse sie die Streichung des Schlusssatzes in §§ 3 und 4 der Regierungsvorlage (§§ 2 und 3 des Kommissionsentwurfs) für bedenklich erklären. Die Kommission habe die Bestimmung, wonach die Antragsteller bei Einholung der Genehmigung das Vorhandensein der Voraussetzungen hierzu nachzuweisen haben, als überflüssig bezeichnet. Nun bestimme der § 1 der Verordnung vom 31. August 1881, das Verfahren in Verwaltungssachen betr., daß soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, die Verwaltungsbehörden auch von Amtswegen die für die Entscheidung erheblichen Thatfachen zu erforschen und festzustellen, sowie die desfalligen Beweise zu erheben haben. Um die Verwaltungsbehörden von Geschäften zu entlasten, welche billigerweise den Eigentümern zugemutet werden können, habe die Großh. Regierung die von der Kommission beanstandeten Bestimmungen getroffen. Es dürfte sich jedoch aus den eben angeführten Gründen wohl empfehlen, die beiden gestrichenen Schlusssätze wieder einzufügen.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin erwidert, daß die eben vorgebrachten Bedenken in der Kommission nicht geltend gemacht worden seien. Seine Stellung gegenüber denselben mache er von der Auffassung des Großh. Ministeriums des Innern in dieser Sache abhängig. Hinsichtlich des Verfahrens der Kommission bei Abfassung des § 2 habe er noch zu erwähnen, daß die Kommission beabsichtigte, statt »zuständige Verwaltungsbehörde« »Bezirksrath« zu sagen, hiervon aber abgegangen wäre, nachdem die Großh. Regierung erklärt hatte, daß in der Vollzugsverordnung ohne Zweifel der Bezirksrath als zuständige Verwaltungsbehörde bezeichnet werde.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr kann sich vom Standpunkt des Ministeriums des Innern nur mit der Wiederherstellung der in dem Regierungsentwurf §§ 3 und 4 enthaltenen Schlusssätze einverstanden erklären. Man könne den Bezirksämtern nicht zumuthen, die Erklärung der Gläubiger einzuholen und die Grundbuchauszüge zu erheben, sondern das müßte Sache der Antragsteller sein.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Nach der Fassung des Kommissionsentwurfs sei das Bezirksamt wohl nicht verpflichtet, von Amtswegen die erforderlichen Nachweise zu erheben, da § 1 der Verfahrensordnung nur die Bestimmung enthält: »auch von Amtswegen«. Wenn die Regierung aber auf die Wiederaufnahme der gestrichenen Schlusssätze Werth legt, wäre er mit der Herstellung der früheren Fassung einverstanden.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Zoos kann sich nur der Ansicht des Herrn Vorredners anschließen. Jeder Verwaltungsbeamte würde die Erbringung der erforderlichen Nachweise dem Antragsteller überlassen, schon aus dem Grunde, weil mit einzelnen derselben, wie der Erhebung der Grundbuchauszüge, Kosten verbunden sind. Für die frühere Fassung des § 2 des Kommissionsentwurfs hätte er ebenso unbedenklich gestimmt, wie für den jetzt beantragten Wortlaut. Er glaube nicht, daß Gesuche um Genehmigung der Errichtung geschlossener Hofgüter in Fällen, wo dieselben nicht zweckmäßig seien, an die Verwaltungsbehörde herantreten werden, sondern daß letztere im Gegentheil die Bevölkerung zur Begründung von Auerbengütern anregen müsse.

Graf von Helldorf hätte es vorgezogen, wenn die frühere Fassung des Kommissionsentwurfs beibehalten worden wäre. Daß der Herr Amtsvorstand in Mosbach für seinen Bezirk das Bedürfnis nach Errichtung geschlossener Hofgüter verneint habe, sei Redner, welcher verschiedene, nicht wohl theilbare Hofgüter daselbst kenne, nicht recht verständlich. Auch in der Ebene gebe es einzelne Anwesen, für welche die Anwendung des Auerbengüterrechts sehr zweckmäßig sei.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß ein Antrag eingebracht ist, in den §§ 2 und 3 am Schluß beizufügen:

»Die Voraussetzungen sind bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen.«

Hierauf wird § 2 mit den gestellten Abänderungsanträgen angenommen.

Zu § 3 bemerkt der Berichterstatter, daß hier ebenso wie in § 2 eine Unterscheidung zwischen Dienstbarkeiten und andern dinglichen Rechten getroffen sei. Während die Bestellung letzterer an einzelnen Theilen eines geschlossenen Hofguts, da sie zur Veräußerung derselben führen können, mit dem Charakter des geschlossenen Hofguts unverträglich sei, treffe dies nicht für die Dienstbarkeiten zu.

Zu § 4 theilt der Berichterstatter mit, daß ein Druckfehler unterlaufen wäre, indem es in der letzten Zeile des ersten Absatzes § 2 Ziffer 1 statt § 3 Ziffer 1 heißen soll.

Während der § 5 der Regierungsvorlage die Zerlegung eines geschlossenen Hofgutes in mehrere von dem Nachweise abhängig mache, daß keine Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden (Vorzugs- und Unterpfandsrechte) auf dem Hofgut lasten, begnüge sich § 4 des Kommissionsentwurfs mit der Feststellung, daß der Zerlegung keine wirtschaftlichen Bedenken, namentlich in Bezug auf die etwa sich ergebende Pfandbelastung der neu entstehenden Hofgüter entgegenstehen. Die Kommission sei bei ihrer Abänderung von der Ansicht ausgegangen, daß eine unbedeutende dingliche Belastung des Hofguts die Zerlegung desselben nicht hindern solle.

§ 5. Geh. Oberregierungsath Heß. Während § 5 des Kommissionsentwurfs bestimme, daß an Theilen eines geschlossenen Hofguts durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte entstehen können, erkläre § 7 letztwillige Verfügungen des Eigentümers, welche zu einer Theilung des geschlossenen Hofguts führen, nur dann für wirksam, wenn die Theilung nach § 4 erfolgt. Es dürfte etwas auffallend erscheinen, daß eine Bestimmung darüber nicht getroffen ist, welche Wirkung ein Rechtsgeschäft unter Lebenden hat, das zu einer Theilung des geschlossenen Hofguts führen würde. Redner möchte keinewegs die nachträgliche Aufnahme einer derartigen Bestimmung beantragen, sondern vorschlagen, in § 5 die Worte »durch Rechtsgeschäft unter Lebenden« und den Absatz 1 des § 7 zu streichen. Ein dingliches Recht an einem Theile eines geschlossenen Hofguts könne nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nach der Regel des § 873, niemals durch letztwillige Verfügungen entstehen, da das Vermächtniß bloß einen obligatorischen Anspruch erzeuge. Wenn die Landesgesetzgebung auch innerhalb ihrer Befugnis die Begründung von dinglichen Rechten an Theilen eines geschlossenen Hofguts verbiete, so sei sie doch selbstverständlich nicht in der Lage, zu verhindern, daß Verträge oder Testamente errichtet werden, in welchen ein Kontrahent oder ein Erbe verpflichtet wird, solche dingliche Rechte zur Entstehung zu bringen. Die Wirkung derartiger Verträge oder Testamente zu regeln, siehe der Landesgesetzgebung nicht zu, das Bürgerliche Gesetzbuch habe jedoch selbst hierfür in den §§ 308, 2171 Anordnung getroffen, wonach die Unmöglichkeit der Leistung der Gültigkeit des Vertrags bzw. der letztwilligen Verfügung nicht entgegensteht, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und die betreffende Bestimmung für den Fall getroffen ist, daß die Leistung möglich wird. Die Verpflichtung des Eigentümers eines geschlossenen Hofguts, ein dingliches Recht an einem Theile desselben zu bestellen, stelle sich insoweit als eine unmögliche Leistung dar, als nicht die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kostrennung des betreffenden Theils erwirkt wird, erhalte aber mit der Ertheilung der Genehmigung rechtliche Wirksamkeit, wenn die Kontrahenten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltungsbehörde den Vertrag geschlossen hatten.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Sache im Bürgerlichen Gesetzbuch genügend geregelt ist, dürfte die von Redner vorgeschlagene kürzere Fassung zu empfehlen sein.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin will, bevor er auf die Beanstandungen des Herrn Regierungsvertreter eingeht, kurz den Standpunkt der Kommission bei Abfassung des § 5 kennzeichnen. Die Kommission habe sich lange mit der Frage beschäftigt, ob es sich nicht empfehle, die Entstehung von Miteigentum an einem geschlossenen Hofgut auszuschließen. Es seien verschiedene Ansichten geltend gemacht worden, doch habe die Majorität die für die Zulassung des Miteigentums sprechenden Gründe als überwiegend angesehen, so daß die das Miteigentum ausschließende Bestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen wurde. Unter dinglichen Rechten an Theilen eines geschlossenen Hofguts wären nicht nur die iura in re aliena, sondern auch das Eigentum zu verstehen. Gegenüber dem Herrn Regierungsvertreter bemerke er, daß die Unterscheidung zwischen Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen von der Kommission nach reiflicher Ueberlegung deshalb getroffen wurde, weil hier verschiedene rechtliche Grundlagen in Betracht kämen, indem sich die Bestimmung hinsichtlich der Verfügungen unter Lebenden auf Art. 64 und diejenigen hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen auf Art. 119 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch stützen. Nach Art. 64 unterliege es nicht dem geringsten Anstand, eine jegliche eine dingliche Belastung des Grundstücks herbeiführende Verfügung unter Lebenden zu verbieten. Art. 119 Abs. 2 spreche dagegen nur von »Theilung« eines Grundstücks, deren Unterlegung der Landesgesetzgebung überlassen ist, und habe daher die Kommission hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen eine vorsichtige Fassung vorgezogen.

Er bitte dringend, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Geh. Oberregierungsath Heß: Da der Herr Berichterstatter die Auffassung der Kommission gegenüber den in den §§ 5 und 7 in Betracht kommenden prinzipiellen Fragen ausführlich dargestellt habe, wolle Redner auch den Standpunkt der Großh. Regierung in dieser Hinsicht kennzeichnen:

Wenn die Reichsgesetzgebung auch nirgends der Landesgesetzgebung ausdrücklich und direkt die Befugnis gebe, die Belastung von Theilen eines geschlossenen Hofguts mit dinglichen Rechten auszuschließen, so lasse sich doch diese Befugnis aus bestimmten reichsgesetzlichen Vorschriften und Vorbehalten entnehmen. Art. 119 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, nach welchem die die Theilung eines

Grundstücks oder die Veräußerung von bisher zusammen bewirtschafteten Grundstücken unterliegenden oder beschränkten landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, führe zu der Folgerung, daß die Landesgesetzgebung auch die Begründung solcher dinglichen Rechte zu untersagen berechtigt ist, welche, wie insbesondere die Hypotheken, Grundschuld, Rentenschuld, dann aber auch das Vorkaufrecht und die nach bisherigem badiischen Recht nicht begründbaren Realkaften, in ihrer Konsequenz zu einer Beschränkung des Hofguts im Wege der Zwangsvollstreckung führen. Der eben erwähnte Gesichtspunkt treffe nicht zu hinsichtlich des Erbbaurechts und der Dienstbarkeiten. Eine noch weiter gehende Befugnis sei der Landesgesetzgebung durch den die ganze Materie des Auerbengüterrechts der landesgesetzlichen Regelung zuweisenden Art. 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingeräumt worden. Nach den Materialien unterliege es keinem Zweifel, daß das Recht des Eigentümers, das Auerbengut zu belasten, beschränkt und ihm daher auch verboten werden kann, Theile des Auerbengutes zu belasten.

Im übrigen möchte Redner noch eine Bemerkung wegen der Differenz anknüpfen, welche zwischen den Auffassungen der Kommission und der Gr. Regierung bezüglich der Auslegung des Artikel 64 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch besteht. Die Gr. Regierung vertrete den Standpunkt, daß die angeführte Bestimmung dem Eigentümer des Auerbengutes zwar das Recht garantirt, über das Auerbengut letztwillig frei zu verfügen, jedoch nicht die Befugnis, einen — dem Bürgerlichen Gesetzbuch ganz fremden — Auerben zu ernennen.

Da der Landesgesetzgebung die gesammte Regelung des Auerbengüterrechts vollkommen freistünde, könne sie auch bestimmen, daß ein Entmündigter und ein Verschollener unter keinen Umständen — selbst nicht durch letztwillige Verfügung — Auerbe werden soll.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin: Der Kommissionsbericht gehe davon aus, daß mit Rücksicht auf Art. 64 Abs. 2 die Landesgesetzgebung nicht bestimmen könne, trotz der letztwilligen Verfügung des Erblassers erhalte der mit dem Auerbengut bedachte Erbe das Gut nicht. Dagegen stünde ihr frei, die Vorschrift zu treffen, daß gewissen zum Auerben ernannten Personen die besondern Vortheile des Auerbens nicht zukommen.

Geh. Oberregierungsath Heß erwidert, daß eine eigentliche sachliche Differenz nicht bestehe. Nur glaube er betonen zu müssen, daß zwar der Erblasser das Hofgut zuwenden kann, wem er will, daß aber Auerbe, mit den besondern Vortheilen dieser Stellung, derjenige nicht werden könne, welcher nach dem Gesetz ausgeschlossen sei.

Habe der Erblasser nach § 2049 B.G.B. verfügt, ohne den Bedachten zum Auerben zu ernennen, so sei das Auerbengut nach § 7 Abs. 2 ausgeschlossen.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin erklärt sich mit letzteren Ausführungen einverstanden.

Zu § 6 bemerkt der Berichterstatter, daß nach der Anschauung der Kommission das Gesetz selbst die Eintragung des Hofguts als ein Grundstück im Grundbuch vorzuschreiben hat, während die Gr. Regierung erst im Einführungsgesetz zur Grundbuchordnung die Sache regeln wolle.

Geh. Oberregierungsath Heß. Nach Ansicht der Großh. Regierung wären die formellen Bestimmungen des § 6 des Kommissionsentwurfs wohl besser in das Einführungsgesetz zur Grundbuchordnung aufgenommen worden, in welchem auch hinsichtlich der Stammgüter und der untheilbaren Grundstücke Anordnungen getroffen werden müßte. Redner bedauert, daß das betr. Einführungsgesetz noch nicht vorgelegt werden könne, hofft aber, daß dies in kurzer Zeit möglich sein werde.

§ 7. Geh. Hofrath Dr. Rümelin. In §§ 7—12 werde die Intestatsuccession, in § 13 die testamentarische Erbfolge geregelt. Die Bestimmungen hinsichtlich der Intestaterbfolge stimmten, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen, mit der Regierungsvorlage überein. Nach § 8 würden in erster Linie der jüngste Sohn und dessen Abkömmlinge und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter berufen. Die Kommission habe die Auffassung der durch nachfolgende Ehe ehelich gemachten Kinder in dem Paragraphen gestrichen, da die Gleichstellung derselben mit den ehelichen Kindern selbstverständlich sei und nebenbei das Bürgerliche Gesetzbuch noch eine Ehelichkeitsklärung kenne. Die Beschränkung des Auerbens auf einzelne Arten der dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechenden Sicherheitsleistung habe die Kommission gestrichen.

Geh. Oberregierungsath Heß hat den schon früher gegen den Absatz 1 des § 7 geäußerten Bedenken nichts mehr beizufügen.

§ 13. Geh. Oberregierungsath Heß bemerkt, daß die §§ 11 und 12 auf den Alleinerben nicht durchgehend Anwendung finden können und daß es sich empfehle, diese Paragraphen nur für entsprechend anwendbar zu erklären.

Geh. Hofrath Dr. Meyer hält die von dem Herrn Regierungsvertreter vorgeschlagene Abänderung nicht für nöthig, indem sich die »entsprechende« Anwendung von selbst verstände.

Der Berichterstatter theilt diese Ansicht an und bittet, die Kommissionsfassung anzunehmen.

Vizepräsident Frhr. Franz von Bodman übernimmt den Vorsitz.

Zu §§ 14, 15 bemerkt der Berichterstatter, daß im Unterschied zur Regierungsvorlage nach dem Kommissionsentwurf der Verzicht des Auerben nicht schon bei der Auseinandersetzung erklärt werden muß, sondern ihm eine Frist hierfür gewährt wird.

Zu § 16 liegt ein Antrag der Kommission vor, wonach der Eingang des betreffenden Paragraphen folgenden Wortlaut erhalten soll:

Das Auerbengut erlischt und die Anwendung des § 13 ist ausgeschlossen:

1. wenn dem Uebernehmer u. s. w.

Der Berichterstatter erklärt, daß die Einschaltung der Worte »und die Anwendung des § 13 ist ausgeschlossen« auf Wunsch des Großh. Ministeriums des Innern erfolge, damit nicht etwa der testamentarische Erbe einen Vorzug vor dem

Kraft Gesetzes berufenen Auerben erhalte. In Ziffer 1 müßte es statt »Auerben« »Uebernehmer« heißen.

Der § 16 wird mit der beantragten Abänderung angenommen.

Bei § 17 theilt der Berichterstatter mit, daß der überlebende Ehegatte besonders genannt werden muß, da derselbe nicht bloß als Erbe, sondern auch bei der Auseinanderlegung einer ehelichen Vermögensgemeinschaft das Hofgut übernehmen kann.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Der § 17 in dem Kommissionsentwurf entspreche nicht dem Grundgedanken des Gesetzes, nach welchem ein geschlossenes Hofgut nur durch den übereinstimmenden Willen des Eigentümers und der Verwaltungsbehörde gebildet wird und durch den einseitigen Entschluß des Eigentümers nicht mehr aufgehoben werden kann.

geben, erscheine insbesondere in den Fällen bedenklich, wo der Erblasser auf Grund reicher wirtschaftlicher Hinsicht zu dem Entschluß gekommen ist, sein Gut zu einem geschlossenen erklären zu lassen, und unerfahren, als Erben berufenen junge Leute die Geschlossenheit des Hofgutes aufgeben, ohne daß der Verwaltungsbehörde hiergegen ein Einspruch zusteht.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin wiederholt demgegenüber kurz seine schon in der Generaldiskussion über diesen Gegenstand gemachten Ausführungen und bittet, die Kommissionsfassung anzunehmen.

Bei § 20 fragt der Berichterstatter, ob die Großregierung die Aufrechterhaltung des Zwischenzuges »welder nicht sein Erbe wird« für erforderlich hält. Falls dies nicht zuträfe, werde er den Antrag auf Strich des betr. Passus stellen.

Geh. Oberregierungsrath Heß erklärt, daß die Großregierung an der Fassung des § 19 des von ihr vorgelegten Entwurfs (§ 20 des Kommissionsentwurfs) festhalte.

Zu § 28 theilt der Berichterstatter mit, daß es im ersten Satz statt §§ 24, 26 heißen sollte §§ 25, 27.

Zu den übrigen Paragraphen hat Berichterstatter keine Bemerkungen zu machen und wird Johann das ganze Gesetz in der von der Kommission beschlossenen Fassung mit den in der heutigen Sitzung getroffenen Abänderungen in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung wird wegen vorgezückter Zeit auf die nächste Sitzung zurückgestellt und die Sitzung gegen 1/2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Samstag, den 26. Februar, Vorm. 10 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Aufgebot.
R. 661.2. Nr. 1466. Meßkirch. Der Katharinenfond bezw. die Katharinenpfründe Meßkirch beist auf Gemarkung Meßkirch und Unterbüchlingen nachstehend beschriebene Eigenschaften, bezüglich deren ein grundbuchsmäßiger Erwerbstitel nicht vorhanden ist.

A. Auf Gemarkung Meßkirch. 1. Lagerbuch Nr. 12/3, Plan Nr. 1, Gemann: »Bei der Stadtkirche«: 99 m Hofraithe und 1 a 68 m Hausgarten, einerseits Magdalenenkaplanei, andererseits Weg, tarirt zu 2800 M. Auf der Hofraithe steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller. Baujahr ist die Heiligenvogel Meßkirch. Die Kirchspielsgemeinde Meßkirch hat unentgeltlich die Hand- und Fuhrroden zu leisten und hilfsweise die Brandkastenbeiträge zu bezahlen.

2. Lagerbuch Nr. 732, Plan Nr. 11, Gemann: »Unterm Ablaß«: 7 a 2 m Hausgarten, 11 a 88 m Wiese, 2 a 7 m Grasrain, einerseits Straße, andererseits Mühlekanal, tarirt zu 400 M.

3. Lagerbuch Nr. 732/5, Plan Nr. 11, Gemann: »Unterm Ablaß«: 47 a 25 m Ackerland a, 8 a 5 m Ackerland c, 8 a 1 m Wiese b, 8 a 40 m Wiese d, einerseits Straße, Güterweg und Landbesgrenze gegen Hohenzollern, andererseits Mühlekanal, tarirt zu 1800 M.

4. Lagerbuch Nr. 1018, Plan Nr. 16, Gemann: »Auf dem Biegelbühl«: 2 a 8 m Hausgarten, einerseits Josef Amann Ww., andererseits Spitalpflege Meßkirch, tarirt zu 80 M.

B. Auf Gemarkung Unterbüchlingen. Lagerbuch Nr. 226, Plan Nr. 6, Gemann: »Im Rieb«: 95 a 89 m Wiese, einerseits Eduard Hensler, andererseits Ferdinand Haas, beide von Unterbüchlingen, tarirt zu 1800 M.

Auf Antrag des Katharinenfonds bezw. der Katharinenpfründe Meßkirch werden nun alle diejenigen Personen, welche an den genannten Grundstücken in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag den 25. April 1898, Vormittags 11 Uhr, bestimmtem Aufgebotstermine bei dem diesseitigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche den Antragstellern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Meßkirch, den 14. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Ballweg.

Kontur.
R. 765. Nr. 2459. Wolfach. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Roman Maier, Bäckers und Wirths zur Holzwälder Höhe in Rippoldsau, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin anberaumt auf

Freitag den 18. März 1898, Vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier.

Wolfach, den 21. Februar 1898. Präsidium, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. R. 764. Nr. 7645. Pforzheim. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Grünhofwirths Johann Rentzler in Dietlingen wird der Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 R.O. bezeichneten Gegenstände mit dem zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 8. März 1898, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin verbunden. Pforzheim, 19. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Desterle.

Dies veröffentlicht. Der Gerichtsschreiber: Werlang.

Vermögensabsonderung.
R. 737. Nr. 2796. Mannheim. Die Ehefrau des Mineralwasserfabrikanten Ludwig Ehrhardt, Maria Elisabetha, geb. Spiegel in Mannheim, hat gegen

ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf Dienstag den 5. April 1898, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger anordnend veröffentlicht. Mannheim, den 17. Februar 1898. Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts: Neuburger.

R. 762. Nr. 2334. Freiburg. Die Ehefrau des Landwirths Heinrich Hug, Magdalena, geborene Seib in St. Georgen, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf Donnerstag den 21. April 1898, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Freiburg i. Br., den 19. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Schäfer.

R. 730. Nr. 5134. Pforzheim. Die Ehefrau des Kaufmanns H. Seibach, Auguste, geb. Bach dahier, wurde durch Urtheil des Gr. Amtsgerichts Baden vom 1. Februar 1898 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Pforzheim, den 4. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Matt.

R. 731. Nr. 3981. Baden. Die Ehefrau des im Konkurs befindlichen Kaufmanns Alfons von Kameczinsky hier, Martha, geb. Müller in Baden wurde auf Grund des § 40 des badi. Ges. z. D.R. z. Ges. durch Urtheil des Großh. Amtsgerichts Baden vom 19. Februar 1898 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Baden, den 19. Februar 1898. Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: J. B. Botsch.

R. 732. Nr. 3138. Billingen. Das Großh. Amtsgericht Billingen hat folgendes

Urtheil erlassen.

Die Ehefrau des im Konkurs befindlichen Mathias Mahler zum Kästhof in Pfaffenweiler, Luise, geb. Kaiser, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Letzterer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dies veröffentlicht: Billingen, den 16. Februar 1898. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Huber.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Namensänderung.
R. 757. Karlsruhe. Die Ehefrau Bernhard Schneider und dessen Ehefrau in Darlanden haben um die Erlaubnis nachgesucht, den Familiennamen des am 13. Februar 1891 zu Karlsruhe geborenen Bernhard Heindler in »Schneider« umändern zu dürfen.

Etwaige Einsprüche gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Wochen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 19. Februar 1898. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Aus Auftrag: Dörner.

Dietsche.
R. 705. Karlsruhe. Centralbahnbeamter Albert Hug und seine Ehefrau in Basel haben um die Erlaubnis nachgesucht, den Familiennamen der am 9. Dezember 1885 zu Burgfelden (Ober-Elsass) geborenen Maria Lydia Guggenbähler in »Hug« umändern zu dürfen.

Etwaige Einsprüche gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Wochen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 16. Februar 1898. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Aus Auftrag: Dörner.

Dietsche.
R. 714.1. Nr. 1357. Gengenbach. Das Großh. Amtsgericht dahier hat heute auf Kundschafsbereubung erkannt und folgenden

Vorbescheid
erlassen:

Gegen den verheiratheten Stefan Brucher, geboren am 6. Februar 1835 zu Nordrach und zuletzt wohnhaft dortselbst, welcher seit dem Jahr 1874 vermählt ist, ist die Verschollenerklärung beantragt.

Derselbe wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das Amtsgericht gelangen zu lassen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Auskunft über Leben und Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, binnen gleicher Frist dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten.

Dies veröffentlicht: Gengenbach, den 17. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber: J. B. Gall.

Erben-Antrag.
Nr. 2759. Tauberbischofsheim. Endbescheid.

Der Landwirth Georg Mohr, geb. am 10. September 1835 zu Hochhausen, vermisst seit dem Jahre 1854, wird hiermit für verschollen erklärt.

Tauberbischofsheim, 7. Febr. 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Dr. Bauer.

Dies veröffentlicht: Tauberbischofsheim, 14. Febr. 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: R. 638.2. Wagner.

Erbenanweisung.
R. 648.2. Nr. 3193. Karlsruhe. Die Witwe des Sergeanten Johann Theodor Heisen, Elisabeth, geborene Wagner hier, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb

drei Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.

Karlsruhe, den 15. Februar 1898. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Baumbusch.

R. 588.2. Nr. 3070. Karlsruhe. Die Witwe des Privatiers Karl Geißendörfer, Karoline, geborene Kettler von hier, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb

drei Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.

Karlsruhe, den 11. Februar 1898. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Baumbusch.

R. 624.2. Nr. 3041. Karlsruhe. Karl Seiter, geboren in der zweiten Hälfte der 70er Jahre zu Rastatt als Sohn des Karl Seiter in Rastatt — der Name der Mutter kann nicht angegeben werden — ist kraft Testaments zum Nachlass des am 6. Januar 1898 dahier verstorbenen Cigarrenmachers Johann Dauer von Rastatt als Erbe berufen und wird hiermit aufgefordert, dem Unterzeichneten binnen

drei Wochen Nachricht von sich zu geben.

Rastatt, den 14. Februar 1898. Karl von Diemer, Notar.

R. 500.3. Nr. 1379. Oberkirch. Elise Bächle Witwe, geb. Trung von Oppenau, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der am 2. Dezember 1897 zu Oppenau ledig verstorbenen Apollonia Bächle von da nachgesucht.

Etwaige Einwendungen sind binnen vier Wochen dahier vorzubringen.

Oberkirch, den 8. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Dr. Frhr. v. La Roche.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Schneider.

R. 690.2. Nr. 2280. Radolfzell. Die Witwe des Landwirths Anton Müller, Theresia, geb. Böbler, in Moos hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einwendungen sind binnen 3 Wochen geltend zu machen, nach deren unbenutztem Ablauf dem Gesuche stattgegeben wird.

Radolfzell, den 14. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Eisenrager.

R. 547.3. Nr. 2632. Billingen. Die Witwe des Müllers Constantin Weiser, Elisabetha, geb. Neugart in

Unterkirch, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen

einem Monat Einsprüche hiergegen erhoben wird.

Billingen, den 8. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Dr. Günzert.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Huber.

Erben-Antrag.
R. 692.2. Wiesloch. Die nach Amerika ausgewanderte, seither vermählte Maria Rosa Fiedenstein, geborene Schaffner von Malch, Amt Wiesloch, wird behufs Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben ihres Ehemannes, Friedrich Fiedenstein, Bäcker in Malch, hiermit aufgefordert, an den unterzeichneten Notar

binnen drei Wochen Nachricht von sich gelangen zu lassen.

Wiesloch, den 17. Februar 1898. Großh. Notar: Wirth.

R. 666.2. Nr. 3111. Durrin Haller, lediger Metzger von Oberweier, ist zur Erbschaft seiner Tante Johann Detscher Witwe, Emma, geb. Hoffarth von Oberweier, Amt Rastatt, mitberufen.

Da dessen derzeitiger Aufenthalt hier nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen vierzehn Tagen dem unterzeichneten Notare Nachricht von sich zu geben, damit er zu den Theilungsverhandlungen beigezogen werden kann.

Rastatt, den 15. Februar 1898. Großh. Notar: Herrmann.

Erben-Antrag.
R. 699. Baden. Rufine Liebig, geboren zu Singheim am 1. Juni 1842, deren Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, ist zum Nachlasse des am 6. Dezember 1892 verstorbenen ledigen Landwirths Anton Christ von Singheim mitberufen und wird deshalb aufgefordert, ihre Erbsprüche

geltend zu machen und zu diesem Zwecke dem unterzeichneten Notar Nachricht zukommen zu lassen.

Baden, am 18. Februar 1898. Großh. Notar: G. Gallus.

R. 739. Achern. Gottfried Habicht von Sasbachried, in Amerika unbekannt wo, abwesend, ist am Nachlasse seines verlebten Vaters Franz Anton Habicht, Landwirth in Sasbachried, erbberbt und wird hiermit aufgefordert, zum Zwecke des Bezugs bei den Theilungsverhandlungen

binnen sechs Wochen Nachricht von sich anher gelangen zu lassen.

Achern, den 17. Februar 1898. Großh. Notar: Liehl.

R. 510.2. Ettenheim. Die im Jahre 1835 geborene und im Jahre 1843 nach Amerika ausgewanderte Magdalena Hertenstein von Kippenheimweiler wird aufgefordert,

innerhalb sechs Wochen behufs Beiziehung zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben ihres ledigen Bruders Andreas Hertenstein ander Nachricht von sich gelangen zu lassen.

Ettenheim, den 5. Februar 1898. Der Großh. Notar: Grimm.

Handelsregister-Einträge.
R. 711. Nr. 4340. Waldshut. Zu D. B. 264 des Firmenregisters — J. G. Eitel jr. in Thengen — wurde eingetragen:

Das Geschäft ging kaufweise auf den Kaufmann Gustav Munding in Thengen über, der dasselbe unter der Firma »J. G. Eitel jr. Nachfolger« fortführt.

Nach Art. 1 des Ehevertrags zwischen Gustav Munding und Katharina Maria Anna Jaach — errichtet am 7. Oktober 1874 vor dem Königl. bayerischen Notar Jakob Klee zu Gölzheim in der Pfalz — wurde die gesetzliche Gütergemeinschaft auf die bloße Ertragsgemeinschaft im Sinne der Art. 1498 und 1499 des in der Pfalz geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkt.

Waldshut, den 14. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Böbler.

Handelsregister-Einträge.
R. 656. Nr. 2484. Emmendingen. Zu D. B. 60 des Handelsregisters, Firma J. Diebold & Sohn in Emmendingen ist einzutragen:

Kaufmann Gustav Adolf Hüb in Emmendingen ist unter dem 1. Januar 1898 als Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten, während Franz Joseph Diebold am gleichen Tag aus derselben ausgetreten ist.

Gustav Adolf Hüb ist verheirathet mit Martha Diebold von Emmendingen. Laut Ehevertrag vom 31. Dezember 1897 wurde als Norm für die ehelichen Güterverhältnisse die Gütergemeinschaft in Ertragsgemeinschaft festgesetzt (R. E. 1498).

Die Gesellschaft wird von jedem der beiden Gesellschafter selbständig vertreten. Emmendingen, den 14. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Baumgartner.

Strafverurtheile.
Vannu.

R. 591.3. Nr. 1789. Konstanz. Der am 8. April 1865 zu Weilheim geborne, zuletzt in Konstanz wohnhafte, verheir., ehel. Schmid Wilhelm Fr. Ludwig, Wibel, zur Zeit an unbekanntem Orten, wird beschuldigt, als Bekehrmann der Landwehr I. Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst im Wittmoosch den 18. Mai 1898, Vormittags 8 1/2 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Str. P. O. von dem Königl. Bezirkskommando zu Stockach ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Konstanz, den 7. Februar 1898. A. Burger, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Verurteilung.
R. 642.2. Nr. 1380. Meßkirch. Der am 27. Januar 1864 zu Boll, Amts Meßkirch, geborene ledige, zuletzt in Boll wohnhafte Maurer Karl Kägele wird beschuldigt, als Bekehrmann der Landwehr I. Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 12. April 1898, Vormittags 10 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Meßkirch zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Stockach ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Meßkirch, den 11. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Ballweg.

Verurteilung.
R. 708. III. B. 200/73. Karlsruhe. Der Grenadier Alois Wiesler des 1. Badiſchen Leib Grenadier-Regiments Nr. 109, geboren den 23. Mai 1876 zu Gschbach, Amt Staufen, gegen welchen unterm heutigen die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht in contumaciam eingeleitet worden ist, wird hiermit aufgefordert, sich bei seinem Truppendienst zu stellen, spätestens aber in dem auf

Freitag den 10. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, im Militärgerichtslokale (Arresthause) hier angelegten Termin zu erscheinen, widrigenfalls er für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von 150 bis 3000 Mark verurtheilt wird.

Karlsruhe, den 15. Februar 1898. Königlich. Gericht der 28. Division. Urtheilsverurteilung.

R. 741. III. J. Nr. 241. Rastatt. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 12./17. Februar 1898 ist der Musketier vom Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badiſches) Nr. 111, Josef Helmbocher von Pfaffenheim, Kreis Gebweiler, im Ungehorsamsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldbuße von 150 Mark verurtheilt worden.

Königlich. Kommandantur-Gericht.